



COVID-19: KURZARBEIT PHASE 5



Die Phase 4 der COVID-19-Kurzarbeit läuft mit Ende Juni 2021 aus. Um die weiter von der COVID-19-Pandemie betroffenen Unternehmen besonders treffsicher zu unterstützen, haben sich Sozialpartner und Bundesregierung auf folgende Neuregelung der COVID-19-Kurzarbeit ab Juli 2021 geeinigt.

Die COVID-19-Kurzarbeit steht zukünftig in 2 Varianten zur Verfügung:

- Für besonders betroffene Betriebe (Lockdown oder mindestens 50 %-Umsatzrückgang; zB Nachtgastronomie) wird die COVID-19-Kurzarbeit im Wesentlichen unverändert bis Ende 2021 möglich sein.
- Für alle anderen Betriebe (und für die besonders betroffenen Betriebe nach Auslaufen der privilegierten Variante) soll bis Mitte 2022 eine verschärfte COVID-19-Kurzarbeitsvariante gelten, mit einer Mindestarbeitszeit von grundsätzlich 50 % und einer um 15 % reduzierten Kurzarbeitsbeihilfe.

	COVID-19-Kurzarbeit als Übergangsmo- dell mit reduzierter Förderhöhe	Unveränderte COVID-19-Kurzarbeit für besonders betroffene Branchen
Kurzarbeitsbeihilfe	Abschlag von 15 % von der bisherigen Beihilfenhöhe (Beihilfe bleibt damit großzügiger als vor COVID-19)	Kein Abschlag (voraussichtliche Umsetzung: monatliche Auszahlung der um 15 % reduzierten Beihilfe und anschließende Aufzahlung auf volle Beihilfe im Zuge der Endabrechnung)
Geltungsdauer	Das Modell gilt vorläufig bis Juni 2022.	Das Modell gilt vorläufig bis Ende Dezember 2021.
Mindestarbeitszeit	50 % Mindestarbeitszeit (mit Ausnahmen im Einzelfall)	30 % Mindestarbeitszeit (mit Ausnahmen im Einzelfall)

Geltungsbereich	Gilt für alle Betriebe.	Gilt für Betriebe, die im 3. Quartal 2020 gegenüber dem 3. Quartal 2019 einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % hatten (drittes Quartal 2020 wird aufgrund der vergleichbaren Situation herangezogen).
Kurzarbeitsdauer	Jeder Betrieb kann maximal 24 Monate (Ausnahmen im Einzelfall) COVID-19-Kurzarbeit beanspruchen, die neue individuelle Antragsphase beträgt 6 Monate.	
Nettoersatzraten	Die Nettoersatzraten für den Arbeitnehmer bleiben unverändert (90 % / 85 % / 80 %).	
Urlaubsverbrauch	Verpflichtender Urlaubsverbrauch von 1 Woche je angefangenen 2 Monaten COVID-19-Kurzarbeit.	
Zugang	Für Betriebe, die schon in Phase 4 in COVID-19-Kurzarbeit waren, unveränderter Zugang; für neue Betriebe gilt ab Antragstellung eine Frist von 3 Wochen, in der sie von Sozialpartnern und AMS beraten werden.	

Für nähere Details bleibt die Veröffentlichung der überarbeiteten AMS-Richtlinie und der Sozialpartnervereinbarung abzuwarten.

Wenn wir unser „econtis informiert“ noch an eine andere e-mail-Adresse senden sollen, klicken Sie bitte [bestellen](#). Sollten Sie kein „econtis informiert“ mehr erhalten wollen, klicken Sie bitte [abmelden](#).

Diese Information wird dem Nutzer freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. econtis übernimmt bei Verwendung der hier angeführten Informationen keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer. econtis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts. Quelle: WKO Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

Medieninhaber und Herausgeber: **econtis** treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1